

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.08.1999

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.06.2000

### 3. Instanz

Datum	21.03.2002
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2000 aufgehoben, soweit es im Entscheidungssatz ausspricht, dass der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bereits am 18. Dezember 1996 erloschen sei. Unter Aufhebung des Urteils auch im Übrigen wird die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) wegen Eintritts einer zweiten 12-wöchigen Sperrzeit mit Erlöschen des Leistungsanspruchs; er begehrt auch die Überprüfung des ersten Sperrzeitbescheides aus dem Jahre 1990.

Der Kläger bezieht seit 1988 Leistungen der Beklagten, zunächst Arbeitslosengeld und dann, mit kurzen Unterbrechungen, Alhi. Mit bestandkräftigem Bescheid vom 27. Dezember 1990 hob die Beklagte die

---

Bewilligung der Alhi wegen Eintritts einer 12-wöchigen Sperrzeit (10. November 1990 bis 1. Februar 1991) auf; der Kläger habe ein Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund gelöst und dadurch den Eintritt der Arbeitslosigkeit grob fahrlässig herbeigeführt.

Ende November 1996 unterbreitete die Beklagte dem Kläger einen Vermittlungsvorschlag für eine Tätigkeit als Krankenpflegehelfer beim Deutschen Roten Kreuz (DRK). Durch eine Nachricht des DRK vom 18. Dezember 1996 erfuhr die Beklagte, dass sich der Kläger nicht beim DRK vorgestellt hatte; am 12. März 1997 erlaubte der Kläger dem zuständigen Vermittler, er habe sich für die Stelle nicht geeignet gehalten. Mit Bescheid vom 3. April 1997 (idF des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 1997) hob die Beklagte die Bewilligung der Alhi vom 3. Januar 1997 wegen des Erlöschens des Leistungsanspruchs bei Eintritt einer weiteren 12-wöchigen Sperrzeit (§ 119 Abs 3 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG)) ab 13. März 1997 auf: Dem Kläger sei ein zumutbares Stellenangebot unterbreitet worden, das er am 12. März 1997 ohne wichtigen Grund abgelehnt habe. In dem Widerspruchsschreiben machte der Kläger ua geltend, bereits die Verhängung der ersten Sperrzeit sei unberechtigt gewesen; er weise auf "§ 44 SGB" hin.

Das Sozialgericht Dortmund (SG) hat mit Urteil vom 20. August 1999 die Klage, mit der der Kläger schriftsätzlich ua auch die "Aufhebung des Bescheides, der zur ersten Sperrzeit führte" begehrt hatte, abgewiesen. Hinsichtlich des Bescheides vom 27. Dezember 1990 führt das Urteil aus, dass dieser Bescheid bestandskräftig und der Kläger bereits hierin darauf hingewiesen worden sei, dass sein Leistungsanspruch erlösche, wenn er in Zukunft erneut Anlass für eine Sperrzeit gebe. Mit Urteil vom 8. Juni 2000 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Berufung des Klägers "mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bereits am 18. Dezember 1996 erloschen ist". Die angefochtenen Bescheide und das diese bestätigende SG-Urteil seien hinsichtlich der Feststellung des Eintritts einer zweiten Sperrzeit richtig, allerdings sei diese bereits am 18. Dezember 1996 eingetreten; entsprechend sei dieser Umstand im Tenor auszusprechen gewesen. Darin liege keine unzulässige sog Verbürgerung gegenüber dem Kläger, denn die Rechtsfolgen des [§ 119 AFG](#) träten kraft Gesetzes ein. Der durch den Bewilligungsbescheid anerkannte Alhi-Anspruch werde dadurch nicht berührt (Hinweis auf Bundessozialgericht (BSG) vom 9. September 1999 - [B 11 AL 17/99 R](#)). Auf den Eintritt des Erlöschens des Leistungsanspruchs wirke sich der vom Kläger gestellte Überprüfungsantrag hinsichtlich der Entscheidung vom 27. Dezember 1990 (Sperrzeit vom 10. November 1990 bis 1. Februar 1991) nicht aus. Die Bestandskraft dieser Entscheidung sei maßgeblich, solange die Beklagte hierüber nicht zu Gunsten des Klägers entschieden habe. Sollte die Beklagte den Sperrzeitbescheid aufheben oder die Regelsperrzeit von 12 Wochen reduzieren, so hätte dies zur Folge, dass der Anspruch auf Alhi nicht mit dem 18. Dezember 1996 weggefallen sei.

Hiergegen richtet sich die vom Senat zugelassene Revision des Klägers. Er rügt als Verfahrensfehler, dass das LSG entgegen [§ 123](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entschieden habe, die Sperrzeit habe bereits am 18. Dezember 1996 und nicht

---

erst  $\hat{=}$  wie von der Beklagten entschieden  $\hat{=}$  am "12." M $\ddot{a}$ rz 1997 begonnen. Auch habe das LSG seinen (des Kl $\ddot{a}$ gers) Antrag nach  [\$\hat{A}\$ § 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bez $\ddot{u}$ glich des ersten Sperrzeitbescheides vom 27. Dezember 1990 nicht beachtet. Ferner tr $\ddot{a}$ gt er vor, seine Ablehnung des Arbeitsplatzangebotes vom November 1996 beruhe auf einer Gewissensentscheidung; das Berufungsurteil habe insoweit zu Unrecht Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 5. M $\ddot{a}$ rz 1968, BVerfGE 23, "172-135") und des BSG (Urteil vom 23. Juni 1982, [BSGE 54, 7](#)  $\hat{=}$  14) nicht ber $\ddot{u}$ cksichtigt.

Der Kl $\ddot{a}$ ger beantragt sinngem $\ddot{a}$ ß $\ddot{u}$ , das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 20. August 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 3. April 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 27. Dezember 1990 zur $\ddot{u}$ ckzunehmen.

Die Beklagte verteidigt das Berufungsurteil und beantragt, die Revision des Kl $\ddot{a}$ gers zur $\ddot{u}$ ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich  $\ddot{u}$ bereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne m $\ddot{a}$ ndliche Verhandlung ( [\$\hat{A}\$ § 124 Abs 2 SGG](#)) einverstanden erkl $\ddot{a}$ rt.

II

Die Revision des Kl $\ddot{a}$ gers f $\ddot{u}$ hrt zur Aufhebung der "Ma $\ddot{a}$ gabe" im Entscheidungssatz des Berufungsurteils und im  $\ddot{u}$ brigen zur Zur $\ddot{u}$ ckverweisung der Sache an das LSG.

Dem LSG ist  $\hat{=}$  wie vom Kl $\ddot{a}$ ger ger $\ddot{u}$ gt  $\hat{=}$  ein Verfahrensmangel unterlaufen. Das Berufungsurteil beruht sowohl f $\ddot{u}$ r den Zeitraum vom 18. Dezember 1996 bis 12. M $\ddot{a}$ rz 1997 als auch f $\ddot{u}$ r den Zeitraum ab 13. M $\ddot{a}$ rz 1997 auf einer Verletzung des  [\$\hat{A}\$ § 123 SGG](#) iVm  [\$\hat{A}\$ § 153 Abs 1 SGG](#). Hiernach entscheidet  $\hat{=}$  auch in der Berufungsinstanz  $\hat{=}$  das Gericht  $\ddot{u}$ ber die vom Kl $\ddot{a}$ ger erhobenen Anspr $\ddot{u}$ che, ohne an die Fassung der Antr $\ddot{a}$ ge gebunden zu sein.

123 SGG umfasst zum einen das Verbot, die Verwaltungsentscheidung zum Nachteil des Kl $\ddot{a}$ gers zu  $\ddot{a}$ ndern (Verb $\ddot{a}$ serungsverbot). Hiergegen hat das LSG dadurch versto $\ddot{u}$ en, dass es die Berufung des Kl $\ddot{a}$ gers, der sich erstinstanzlich vergeblich gegen die Entziehung seines Anspruchs auf Alhi mit Wirkung ab 13. M $\ddot{a}$ rz 1997 gewandt hatte, "mit der Ma $\ddot{a}$ gabe zur $\ddot{u}$ ckgewiesen (hat), dass der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bereits am 18. Dezember 1996 erloschen ist" (1.). Ein Versto $\ddot{u}$  des LSG gegen  [\$\hat{A}\$ § 123 SGG](#) ist  $\hat{=}$  auch soweit er das Verb $\ddot{a}$ serungsverbot betrifft  $\hat{=}$  ein im Revisionsverfahren erheblicher Verfahrensmangel (zum Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vgl den  $\hat{=}$  im vorliegenden Verfahren ergangenen  $\hat{=}$  Senatsbeschluss vom 29. M $\ddot{a}$ rz 2001, [SozR 3-1500  \$\hat{A}\$ § 123 Nr 1](#)). Gegen das zum anderen in  [\$\hat{A}\$ § 123 SGG](#) enthaltene Gebot,  $\ddot{u}$ ber alle vom Kl $\ddot{a}$ ger geltend

---

gemachten Ansprüche zu entscheiden, hat das LSG gleichfalls verstoßen: Es hat den vom Kläger im Gerichtsverfahren auch geltend gemachten Anspruch auf Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides vom 27. Dezember 1990 nicht als Streitgegenstand angesehen, sondern den Kläger auf ein gesondertes Verfahren verwiesen (2.). Auf dieser Grundlage ist der Rechtsstreit in der Sache noch nicht auch nicht teilweise entscheidungsreif (3.).

1. Die Berechtigung des Klägers, die ihm zwischen dem 18. Dezember 1996 und dem 12. März 1997 ausbezahlte Alhi zu behalten, war zwischen den Beteiligten nie streitig. Die Leistungsbewilligung ist für diese Zeit durch den dem vorliegenden Verfahren zu Grunde liegenden Bescheid (vom 3. April 1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 1997) nicht aufgehoben worden. Der angefochtene Bescheid beschränkt sich vielmehr darauf, den Bewilligungsbescheid vom 3. Januar 1997 mit Wirkung ab 13. März 1997 aufzuheben, weil die Voraussetzungen für die Leistung weggefallen seien: Der Kläger habe am 12. März 1997 eine ihm angebotene Arbeit nicht angenommen; damit liege der Tatbestand für den Eintritt einer dem Normalmaß entsprechenden Sperrzeit von 12 Wochen vor. Da er nach Entstehung des Leistungsanspruches schon einmal Anlass für den Eintritt einer das gesetzliche Normalmaß umfassenden Sperrzeit gegeben habe (Hinweis auf den Bescheid vom 27. Dezember 1990), erlösche der Leistungsanspruch.

Einerlei, ob man in diesem Bescheid neben der Aufhebungsentscheidung noch eine eigenständige Entscheidung über das Erlöschen des Leistungsanspruches nach [§ 119 Abs 3 AFG](#) sieht (hierzu BSG vom 9. September 1999, [SozR 3-4100 § 119 Nr 18](#) S 90 f), sind hierin und im Widerspruchsbescheid jedenfalls Zeiträume vor dem 13. März 1997 nicht geregelt. Insoweit bestehen die vorherigen Leistungsbewilligungen fort.

Demgegenüber hat das LSG im Entscheidungssatz seines Urteils die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil "mit der Maßgabe zur Rückgewiesen, dass der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bereits am 18. Dezember 1996 erloschen ist". Es hat damit gegen das in [§ 123 SGG](#) enthaltene Verbot verstoßen, die Verwaltungsentscheidung zum Nachteil des Klägers zu ändern.

Hierüber hilft auch die Argumentation des LSG (Bl 9 f seines Urteils) nicht hinweg, es liege keine unzulässige sog Verbalsierung gegenüber dem Kläger vor, da die Rechtsfolgen des [§ 119 AFG](#) kraft Gesetzes eintreten; der durch den Bewilligungsbescheid anerkannte Anspruch auf Alhi werde dadurch nicht berührt. Dem kann in dieser Form nicht beigepflichtet werden. Denn wenn die "Maßgabe" den streitigen Anspruch nicht betrifft, verbietet sich bereits deshalb, sie im Entscheidungssatz zu erwähnen. Da die Maßgabe darüber hinaus zu Ungunsten des Klägers über seinen Antrag hinausgeht, verletzt sie auch [§ 123 SGG](#). Zwar mag das Gericht wie hier das LSG zur Überzeugung kommen, dass der Alhi-Anspruch bereits zu einem früheren Zeitpunkt entfallen war, als von der Beklagten im angefochtenen Bescheid festgestellt. Diese kann jedoch nur insoweit den der Rechtskraft unterfallenden Ausspruch im Tenor des Urteils beeinflussen, als sie zur Folge hat, dass der angefochtene Verwaltungsakt

---

antragsgemäß zu Gunsten des Klägers zu ändern oder aufzuheben ist. Jede darüber hinaus gehende Feststellung im Tenor wie hier verletzt [Â§ 123 SGG](#), auch wenn das Gericht meint, dass sie keine unmittelbaren Rechtswirkungen auslöse.

Nichts anderes folgt aus dem Urteil des BSG vom 9. September 1999 ([B 11 AL 17/99 R, SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 18](#)), das das LSG heranzieht. Nach diesem Urteil bedarf es über ein gerichtliches Teilerkenntnis hinaus keiner weiteren Bescheidung, wenn die Bundesanstalt für Arbeit (BA) den Eintritt einer Sperrzeit im Laufe eines Verfahrens auf ein späteres Ereignis innerhalb eines einheitlichen Lebenssachverhalts stützt. Hieraus kann nicht abgeleitet werden, dass im Entscheidungssatz eines sozialgerichtlichen Urteils das Gericht das Ende eines Leistungsanspruches früher festsetzen darf als im angefochtenen Bescheid geschehen. Selbst wenn die Voraussetzungen des [Â§ 119 Abs 3 AFG](#) vorliegen und die Rechtsfolgen dieser Vorschrift kraft Gesetzes eintreten, ist die Feststellung der hierin geregelten Erlöschungswirkung lediglich Voraussetzung (Teil der Begründung) für die Aufhebungsentscheidung, die die Bindungswirkung des Alhi-Bewilligungsbescheides beseitigt (BSG aaO S 90), und auch nur als solche zu überprüfbar.

Die "Maßgabe"-Entscheidung des LSG kann auch nicht aus dem Gesichtspunkt gerechtfertigt werden, dass das Berufungsgericht das tatsächliche Geschehen am 12. März 1997 nicht (mehr) für geeignet angesehen hatte, die Voraussetzungen des Sperrzeitatbestandes nach [Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG](#) zu erfüllen, wohl aber das Geschehen vom 18. Dezember 1996: Durch eine Mitteilung unter diesem Datum hatte die Beklagte vom damaligen prospektiven Arbeitgeber (dem DRK) erfahren, dass sich der Kläger weder vorgestellt noch telefonisch gemeldet oder schriftlich beworben hatte; am 12. März 1997 hingegen hatte der Kläger seine Gründe hierfür gegenüber dem Vermittler des Arbeitsamtes angegeben. Auch eine auf Grund eines Ereignisses vom 18. Dezember 1996 eingetretene zweite Sperrzeit kann (zu den Einzelheiten s weiter unten) das Erlöschen des Anspruchs ([Â§ 119 Abs 3 AFG](#)) mit Wirkung ab 13. März 1997 begründen, ohne dass der Sperrzeitbeginn im Tenor der gerichtlichen Entscheidung festgestellt werden müsste. In einem solchen Fall ist auch unschädlich, wenn der die Leistungsbewilligung aufhebende Bescheid von einem unzutreffenden Sperrzeitereignis und damit einem falschen Sperrzeitbeginn ausgeht. Die Erlöschungswirkung entfällt nicht, wenn die BA die Sperrzeit deklaratorisch falsch festgestellt hat. (Selbst wenn man im übrigen der Ansicht des LSG folgen würde, dass die Sperrzeit begründende Ereignis habe am 18. Dezember 1996 stattgefunden, würde hieraus das Erlöschen des Alhi-Anspruchs nicht bereits wie vom LSG festgestellt ab diesem Tage folgen, sondern erst ab 19. Dezember 1996 dem Tag nach dem begründenden Ereignis: [Â§ 119 Abs 1 Satz 2 AFG](#).)

Beginnt während einer laufenden Bewilligung von Alhi eine zweite Sperrzeit mit der Rechtsfolge des Erlöschens des Leistungsanspruches ([Â§ 119 Abs 3 AFG](#)), so setzt die tatsächliche Leistungseinstellung einen die Bewilligung aufhebenden Verwaltungsakt nach [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) voraus (BSG vom 9. September 1999, [SozR](#)

---

[3-4100 Â§ 119 Nr 18](#) S 90); dieser wiederum hat (unter Beachtung der fÃ¼r eine RÃ¼ckwirkung geltenden Vorschriften des [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X](#)) den Zeitpunkt seiner Wirkung festzusetzen. Ein solcher Bescheid wird nicht dadurch rechtswidrig, dass er â wenn beiden Daten ein einheitlicher Lebenssachverhalt zu Grunde liegt â insoweit einen spÃ¤teren als den frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt festsetzt. Dann bedeutet die Aufhebung der Bewilligung zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt lediglich eine gÃ¼nstigere Rechtsfolge fÃ¼r den Versicherten, in keinem Fall jedoch eine Ãnderung der rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen Grundlage der bescheidmÃ¤Ãigen Regelung zu seinen Ungunsten. Ist freilich der Leistungsanspruch gemÃ [Â§ 119 Abs 3 AFG](#) bereits bei Erlass eines Bewilligungsbescheides erloschen gewesen, kann die Bewilligung nur gemÃ [Â§ 45 SGB X](#) zurÃ¼ckgenommen werden; eine Aufhebung nach [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) scheidet dann mangels einer spÃ¤teren Ãnderung der tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃltnisse aus. Dies ist zu beachten, wenn man als Beginn einer zweiten Sperrzeit (und des ErlÃschens nach [Â§ 119 Abs 3 AFG](#)) einen Zeitpunkt vor Erlass des Bewilligungsbescheides vom 3. Januar 1997 annimmt.

Auch aus einem weiteren Gesichtspunkt kann im vorliegenden Fall bedeutsam werden, wann auf Grund des Verhaltens des KlÃ¤gers eine Sperrzeit eingetreten ist: am 19. Dezember 1996, am 13. MÃrz 1997 oder zu einem anderen Zeitpunkt. Wegen des kalendermÃ¤Ãigen Ablaufs der Sperrzeit (hierzu Senatsurteil vom 22. Juli 1982, [BSGE 54, 41](#), 43 ff = [SozR 4100 Â§ 119 Nr 20](#)) wirkt es sich regelmÃig zu Gunsten des Arbeitslosen aus, wenn die BA von einem zu spÃ¤ten sperrzeitbegrÃ¼ndenden "Ereignis" ausgeht; dann kann Ergebnis eines Klageverfahrens sein, dass der Leistungsanspruch bereits frÃ¼her wieder einsetzt als im "Sperrzeit-Bescheid" geregelt oder gar â wie sich aus Folgendem ergibt â nie entfallen ist:

WÃ¤re im Falle des KlÃ¤gers der "Sperrzeit-Bescheid" vom 27. Dezember 1990 nach [Â§ 44 Abs 1 SGB X](#) aufzuheben (hierzu unter 2.), kÃ¤me es auch aus diesem Grunde darauf an, ob das "Sperrzeit-Ereignis" bereits am 18. Dezember 1996 stattgefunden hat. Denn dann wÃ¤re die Sperrzeit innerhalb der 12 Wochen vom (Donnerstag) 19. Dezember 1996 bis zum (Mittwoch) 12. MÃrz 1997 abgelaufen, sodass ab 13. MÃrz 1997 (Entziehungszeitpunkt laut Bescheid vom 3. April 1997) wieder ein Leistungsanspruch bestanden hÃ¤tte. Wann allerdings das "Sperrzeit-Ereignis" im vorliegenden Fall stattgefunden hat, kann der Senat anhand der tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG nicht entscheiden. Dies kÃ¶nnte davon abhÃ¤ngen, ob am 12. MÃrz 1997 das DRK noch bereit gewesen wÃ¤re, den KlÃ¤ger einzustellen; unter UmstÃ¤nden ist erst mit dem Ende dieser Bereitschaft eine Arbeitsablehnung durch Nichtmeldung beim Arbeitgeber im Rechtssinne wirksam (s Senatsurteil vom 20. MÃrz 1980 â [7 RAr 4/79](#), DBIR Nr 2530 zu [Â§ 119 AFG](#)). Hierzu hat das LSG keine Feststellungen getroffen.

2. Ein weiterer Verfahrensfehler iS des [Â§ 123 SGG](#) liegt darin, dass das LSG Ã¼ber den vom KlÃ¤ger gestellten ÃberprÃ¼fungsantrag hinsichtlich des Bescheides vom 27. Dezember 1990 (Sperrzeit vom 10. November 1990 bis 1. Februar 1991) nicht selbst sachlich entschieden hat, sondern die Bestandskraft dieser Entscheidung fÃ¼r maÃgeblich gehalten hat, solange die Beklagte Ã¼ber den Antrag nicht zu

---

Gunsten des KlÄgers entschieden habe. Diese Vorgehensweise stimmt mit dem geltenden Recht nicht Äbererein.

Der Senat kann im vorliegenden Fall offen lassen, ob dadurch, dass ein Verwaltungsakt angefochten wird, mit dem gemÄÄ [Ä§ 119 Abs 3 AFG](#) (jetzt: [Ä§ 147 Abs 1 Nr 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch) das ErlÄschen des Leistungsanspruchs bei Eintritt einer zweiten (oder weiteren) Sperrzeit angefochten wird, stets gleichzeitig ein Antrag nach [Ä§ 44 Abs 1 SGB X](#) auf ÄberprÄfung auch des frÄheren Sperrzeitbescheides (der frÄheren Sperrzeitbescheide) gestellt wird â oder ob dies (nur/jedenfalls) dann gilt, wenn GrÄnde vorgetragen werden, die gegen die RechtmÄÄigkeit des frÄheren Bescheides (der frÄheren Bescheide) sprechen.

Denn zumindest in einem Fall wie dem vorliegenden ist im Rahmen des [Ä§ 44 Abs 1 SGB X](#) auch der erste "Sperrzeit-Bescheid" zu ÄberprÄfen: Der KlÄger hatte bereits in der BegrÄndung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 3. April 1997 ausdrÄcklich vorgetragen, dass auch die erste Sperrzeit unberechtigt gewesen sei und auf "Ä§ 44 SGB" hingewiesen. Wenn bei einer derartigen Fallgestaltung der Widerspruchsbescheid sich darauf beschrÄnkt, auf den ersten Sperrzeit-Bescheid vom 27. Dezember 1990 hinzuweisen und ihn als "bestandskrÄftig geworden" zu bezeichnen, so kann jener Bescheid â da er nicht etwa eine weitere, gesonderte Entscheidung Äber den Antrag nach [Ä§ 44 SGB X](#) ankÄndigt â nur als abschlÄgige Bescheidung des gesamten Widerspruchsvorbringens, wozu auch der Antrag auf ÄberprÄfung nach [Ä§ 44 SGB X](#) gehÄrte, angesehen werden. Auf eine entsprechende Klage aber haben dann die Sozialgerichte auch hierÄber zu entscheiden; einer ErgÄnzung des angefochtenen Bescheides oder der Erhebung einer UntÄrtigkeitsklage bedarf es nicht (BSG vom 17. Mai 1989, [BSGE 65, 84](#), 85 f = SozR 1200 Ä§ 30 Nr 17; vgl auch die Vorgehensweise in BSG vom 8. April 1987, [SozR 1300 Ä§ 48 Nr 36](#) S 109). Gegebenenfalls sind die Beteiligten auf jenen rechtlichen Gesichtspunkt hinzuweisen ([Ä§ 62 SGG](#)).

Jedenfalls auf einen Fall wie den vorliegenden ist die Rechtsprechung des Senats (vgl. Senatsurteil vom 26. November 1992, [BSGE 71, 256](#), 258 = [SozR 3-4100 Ä§ 119 Nr 7](#) mwN zu Urteilen vor Inkrafttreten des SGB X; im Ergebnis auch zB BSG vom 3. Mai 2001 â [B 11 AL 80/00 R](#), [SozR 3-4100 Ä§ 119 Nr 21](#)) nicht anwendbar, wonach in einem spÄteren Streit Äber das ErlÄschen des Anspruchs die RechtmÄÄigkeit des bindend gewordenen frÄheren "Sperrzeit-Bescheids" nicht zu ÄberprÄfen ist.

Eine ÄberprÄfung des "Sperrzeit-Bescheides" vom 27. Dezember 1990 scheidet auch nicht etwa deswegen aus, weil seine RÄcknahme keine Auswirkung mehr haben kÄnnte, selbst wenn dieser Bescheid rechtswidrig wÄre. Zwar kann der KlÄger die nachtrÄgliche Erbringung der ihm wÄhrend der damaligen Sperrzeit nicht gezahlten Alhi nicht mehr verlangen, da die Vier-Jahres-Frist nach [Ä§ 44 Abs 4 Satz 1 SGB X](#) verstrichen ist. Hat jedoch â wie hier â der Anspruch des KlÄgers auf Alhi Äber den 12. MÄrz 1997 hinaus (mÄglicherweise) zur Voraussetzung, dass ihm auch in der "Sperrzeit" laut Bescheid vom 27. Dezember 1990 Alhi

---

zustand, er also iS des [Â§ 119 Abs 3 AFG](#) damals fÃ¼r den Eintritt einer Regel-Sperrzeit keinen Anlass gegeben (hatte), so ist er auch dann so zu stellen, als sei er in der Vergangenheit richtig behandelt worden, wenn wegen [Â§ 44 Abs 4 SGB X](#) insoweit kein unmittelbarer Leistungsanspruch mehr besteht (vgl BSG vom 27. April 1989, [SozR 4100 Â§ 134 Nr 36](#) S 104; s auch Bundesverwaltungsgericht vom 10. August 1999 â [5 B 138/98](#), HVBG-Info 1999, 3336).

Darin, dass das LSG Ã¼ber den RÃ¼cknahmeanspruch des KlÃ¤gers nach [Â§ 44 Abs 1 SGB X](#) nicht mitentschieden, sondern ihn ausdrÃ¼cklich auf ein gesondert durchzufÃ¼hrendes Verfahren verwiesen hat, hat es [Â§ 123 SGG](#) verletzt: Es hat nicht vollstÃ¤ndig Ã¼ber die vom KlÃ¤ger erhobene AnsprÃ¼che entschieden (hierzu BSG vom 26. August 1994 â [13 RJ 9/94](#); BSG vom 29. Juni 1979, [SozR 5310 Â§ 6 Nr 2 S 6 f](#)). Unerheblich ist, dass der KlÃ¤ger im Gerichtsverfahren nicht (mehr) ausdrÃ¼cklich beantragt hatte, die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 27. Dezember 1990 zurÃ¼ckzunehmen. Denn nach [Â§ 123 SGG](#) entscheidet das Gericht Ã¼ber die erhobene AnsprÃ¼che (nÃ¤her hierzu BSG vom 18. August 1999, [SozR 3-1500 Â§ 96 Nr 9](#) S 18 f), ohne an die Fassung der AntrÃ¤ge gebunden zu sein.

3. Von einer Bewertung des Revisionsvorbringens zum materiellen Recht sieht der Senat ab. Eine endgÃ¼ltige Entscheidung in der Sache ([Â§ 170 Abs 1 Satz 2 oder Abs 2 Satz 1 SGG](#)) ist beim gegenwÃ¤rtigen Streitstand nicht mÃ¶glich â auch nicht fÃ¼r einen Teil-Zeitraum.

Das LSG wird nach ZurÃ¼ckverweisung den "Sperrzeit-Bescheid" vom 27. Dezember 1990 im Rahmen des vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruchs nach [Â§ 44 Abs 1 SGB X](#) zu Ã¼berprÃ¼fen haben; einer Vorgehensweise, die sich streng an ein â wie auch immer gestaltetes â "Stufen-Schema" hÃ¤lt, bedarf es dabei nicht. [Â§ 44 SGB X](#) ist zwar eine Regelung Ã¼ber das Verwaltungsverfahren, was vor allem bedeutet, dass nur die BehÃ¶rden zur Aufhebung von Verwaltungsakten nach dieser Vorschrift befugt sind. Doch dies Ã¤ndert nichts daran, dass diese Vorschrift von den Gerichten anzuwenden ist und daher von ihnen â ohne RÃ¼cksicht auf die Substantiierung des Ã¼berprÃ¼fungsantrags â ein etwaiger Rechtsfehler von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigen ist (zum Ganzen vgl BSG vom 16. Mai 2001, [SozR 3-2600 Â§ 243 Nr 8](#) S 27 ff).

a) Sollte der erste "Sperrzeit-Bescheid" vom 27. Dezember 1990 rechtswidrig gewesen sein â was bisher noch nicht Gegenstand einer gerichtlichen Ã¼berprÃ¼fung war -, ist die Aufhebung der Bewilligung der Alhi lediglich fÃ¼r die Dauer einer Sperrzeit wegen der Ablehnung der TÃ¤tigkeit als Krankenpflegehelfer beim DRK zu prÃ¼fen. Hierzu bedarf es der Entscheidung, ob und wann das zur Sperrzeit fÃ¼hrende Ereignis stattgefunden hat. WÃ¤re dies bereits am 18. Dezember 1996 der Fall gewesen, erwiese sich der Bescheid vom 3. April 1997 schon deshalb als insgesamt rechtswidrig: Er regelt lediglich die Entziehung der Bewilligung der Alhi ab 13. MÃ¤rz 1997, also nach Ende einer am 19. Dezember 1996 beginnenden Sperrzeit. LÃ¤nge hingegen das Sperrzeit-Ereignis erst am 12. MÃ¤rz 1997, so ist erheblich, ob die weiteren Voraussetzungen fÃ¼r ihren Eintritt vorlagen. Dies obliegt der PrÃ¼fung des LSG; dieses wird ggf zu prÃ¼fen haben, ob

---

das Arbeitsangebot den Anforderungen des [Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG](#) entsprach und ob es für den Kläger zumutbar war; hierbei mag auch zu wärdigen sein, ob sich der Kläger bereits in den Vorinstanzen darauf berufen hatte, sein Gewissen erlaube ihm keine Tätigkeit als Krankenpflegehelfer. Sollte sich der angefochtene Bescheid vom 3. April 1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 1997 insoweit als rechtmäßig erweisen, als er annimmt, dass über den 12. März 1997 hinaus kein Anspruch auf Zahlung der Alhi bestand, wird das LSG schließlich noch zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X](#) iVm [Â§ 152 Abs 3 Satz 1 AFG](#) für die Aufhebung der Alhi-Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit (bereits ab 13. März 1997 bei Bescheid- und Absendedatum 3. April 1997) vorlagen. Hierzu enthalten weder der Bescheid noch das SG- oder das LSG-Urteil Ausführungen; der Widerspruchsbescheid weist auf [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X](#) hin, ohne freilich eine Bgläubigkeit des Klägers ausdrücklich festzustellen.

b) Sollte sich der Bescheid vom 27. Dezember 1990 hingegen als rechtmäßig erweisen, käme es ebenfalls darauf an, ob und wann das zu einer weiteren Sperrzeit führende Ereignis vorgelegen hat. Wäre es bereits auf den 18. Dezember 1996 zu datieren, so wäre die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 3. April 1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 1997 verwaltungsverfahrensrechtlich nicht an [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#), sondern an [Â§ 45 SGB X](#) zu messen. Denn dann wäre die Erlöschungswirkung nach [Â§ 119 Abs 3 AFG](#) bereits bei Erlass des Bewilligungsbescheides vom 3. Januar 1997 eingetreten gewesen. Auch für [Â§ 45 SGB X](#) kämte es sowohl für die Wirkung für die Vergangenheit als auch für die Zukunft auf die Bgläubigkeit des Klägers ankommen ([Â§ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X](#) iVm [Â§ 152 Abs 2 AFG](#)). Einer Umdeutung ([Â§ 43 SGB X](#)) des sich auf [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) stützenden Bescheides in einen Bescheid nach [Â§ 45 SGB X](#) bedarf es nicht, wenn es sich bei der Rücknahme nach [Â§ 45 SGB X](#) um keine andere Regelung handelt als die im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Aufhebung nach [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) (s BSG vom 29. Juni 2000, [BSGE 87, 8, 11 f = SozR 3-4100 Â§ 152 Nr 9](#)).

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Erstellt am: 29.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024